

Satzung des Rollen- und Simulationsspiele Club Teck e.V.

A) Name und Sitz des Vereins

- I) Der Name des Vereins ist Rollen- und Simulationsspiele Club Teck.
- II) Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

B) Zweck des Vereins

- III) Zweck des Vereins ist die Nachstellung historischer und die Simulation fiktiver Ereignisse, um das historische Wissen, das Verständnis für historische Zusammenhänge und die Idee der Völkerverständigung bei der Bevölkerung zu fördern. Dazu bedient er sich eigener und öffentlicher Medien und des Simulations-, Gesellschafts- und Rollenspieles.
- IV) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V) Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral.
- VI) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) Herausgabe einer Zeitschrift,
 - c) Entwicklung von eigenen Simulationen und Planspielen,
 - d) Durchführung von Rollen-Simulations- und Simulationsspielen,
 - e) Pflege von Kontakten zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.

C) Mitgliedschaft

- VII) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- VIII) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- IX) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.

- X) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- XI) Die Vereinsvorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen:
- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit den Beiträgen mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
- XII) Der Vorstandschaftsbeschluss erfolgt unter Angabe der Gründe mit der Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- XIII) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nur zu Vereinszwecken erfasst, gespeichert und ausgewertet. Sie können jederzeit vom Verein oder seinen Beauftragten schriftlich Auskunft fordern, welche Daten erfasst und in welcher Form diese gespeichert und ausgewertet werden. Der Verein darf diese Daten nur an seine Mitglieder weiterreichen. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, diese Daten nicht an Dritte weiterzureichen. Beim Eintritt in den Verein wird einem neuen Mitglied eine Einwilligung des obigen Inhaltes zur Unterschrift vorgelegt.
- XIV) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf kostenlosen Bezug der gegebenenfalls erscheinenden Vereinszeitschrift.
- XV) Zur Erreichung der Vereinsziele wird ein Beitrag erhoben. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist jährlich innerhalb des ersten Monats voll zu entrichten. Wurde der Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb des darauffolgenden Monats nicht geleistet, ist der Verein berechtigt, die Zustellung der Vereinszeitschrift und sonstige Vergünstigungen einzustellen.

D) Organe

- XVI) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- XVII) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- XVIII) Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- XIX) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
- XX) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt insbesondere die inneren Angelegenheiten des Vereins.

Satzung des RSCT e.V.

- XXI) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Dabei genügt eine Benachrichtigung in elektronischer Form mindestens vier Wochen vorher.
- XXII) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vorstandschaft. Beide Organe bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Organs im Amt. Sinkt die Zahl der amtierenden Vorstandschaftsmitglieder unter zwei, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- XXIII) Die Ämter im Vorstand und in der Vorstandschaft werden, in der in den Abschnitten XVII und XIX genannten Reihenfolge, einzeln gewählt und besetzt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand diese Mehrheit, dann findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- XXIV) Nach der Neuwahl des Vorstandes oder der Vorstandschaft wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Diese üben ihre Tätigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.
- XXV) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, von der Vorstandschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangen.
- XXVI) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern bekannt zu machen.
- XXVII) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Vorstand sowie die Vorstandschaft neu zu wählen, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dann, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft unvollständig sind.

E) Schlussbestimmungen

- XXVIII) Eine Änderung der Vereinssatzung ist nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich.
- XXIX) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- XXX) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- XXXI) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadtbibliothek am Sitz des Vereins, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 05. November 1989 in Kirchheim unter Teck errichtet und am 15. Juli 1990, am 11. Dezember 1993, am 28. September 2006 und am 28. Januar 2011 geändert.